



Reinhold Grötsch

Fachkunde Güterkraftverkehr

Prüfungstest

Reinhold Grötsch

ISBN 978-3-574-60259-7

ISBN 978-3-574-60260-3 (eBook)

© 1998 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form (z. B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Stand 12/2018

19. Auflage 2019

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Titelbild: © Ttstudio / stock.adobe.com

Lektorat: Fabienne Michalak

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: Bariet Ten Brink BV, Eekhorstweg 1, NL-7942 JC Meppel

www.verlag-heinrich-vogel.de

Einführung

Der Marktzugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers wird EU-weit einheitlich geregelt. Eine der Voraussetzungen, die Sie erbringen müssen, ist die fachliche Eignung. Dies gilt für den Fuhrunternehmer genauso wie für den Verkehrsleiter, der seit Dezember 2011 benannt werden kann. Die Inhalte, also über welche Kenntnisse Sie verfügen müssen, sowie der Prüfungsablauf und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden in der Berufszugangsverordnung geregelt und festgelegt.

Die fachliche Eignung wird unter anderem durch eine Prüfung vor der IHK nachgewiesen.

Laut Prüfungsordnung der Berufszugangsverordnung wird Ihr Wissen in den nachfolgenden Themenbereichen geprüft:

- Recht,
- kaufmännische und finanzielle Verwaltung eines Betriebes,
- technische Normen und technischer Betrieb,
- Verkehrssicherheit,
- grenzüberschreitender Güterkraftverkehr.

Die Lösungsvorschläge der Übungstests sollten wie folgt gehandhabt werden:

- Die schriftlichen Antworten sollen dem Sinn nach übereinstimmen. Entscheidend ist, ob die Antwort erkennen lässt, dass das Thema begriffen wurde. Wenn die Aufgabe verlangt, dass eine Anzahl von Begriffen genannt werden soll, genügt die Nennung.
In unseren Lösungen werden zum Teil mehr Lösungsvorschläge gemacht als verlangt. Jede richtige Antwort wird bewertet. Wird eine Erklärung verlangt, müssen Sätze gebildet werden, die den Sachverhalt erläutern.
- Bei Kalkulationsaufgaben ist bei jeder Zeile in der Lösung die für diese Rechnung vorgegebene Punktzahl angegeben. Es wird also nicht nur das Endergebnis bewertet, sondern auch bewertet, ob die Aufgabe verstanden und sinnvoll gelöst wurde.

Mit den nachfolgenden Übungstests können und wollen wir keine Prüfung wiederholen oder Prüfungsaufgaben veröffentlichen.

Dies wäre auch nicht möglich, da in jeder Prüfung andere Aufgaben gestellt werden.

Die Übungen sind aber so realitätsbezogen, dass Sie unter sehr prüfungsnahen Bedingungen Ihren Wissensstand überprüfen und sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut machen können.

Die Tests ersetzen auch nicht die intensive Vorbereitung. Prüfungen hängen von vielen Faktoren ab: Der wichtigste ist, dass man sich das nötige Wissen aneignet. Dies geht nicht durch Tests, sondern nur durch Lernen.

Gliederung der Prüfung in Sachgebiete und Punkteanteil

Sachgebiet	Prozentuale Gewichtung Sachgebiete (Richtwert)	Fachkundeprüfung		
		Schriftliche Fragen	Fallstudien/Übungen	Mündliche Prüfung
1. Recht	20 %	24	21	15
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung	40 %	48	42	30
3. Technische Normen und technischer Betrieb	15 %	18	16	11
4. Verkehrssicherheit	15 %	18	16	11
5. Grenzüberschreitender Verkehr	10 %	12	10	8
Punktzahl der Teilgebiete		120 Punkte	105 Punkte	75 Punkte
Gesamtpunktezahl		300 Punkte		
%-Anteil an der Gesamtprüfung		40 %	35 %	25 %
Prüfungsdauer		2 Stunden	2 Stunden	½ Stunde
Erforderliche Mindestpunktzahl in jeder Teilprüfung (> 50 %) (§ 4 IV GBZugV)		> 60 Punkte (> 50 % v. 120 P.)	> 52,5 Punkte (> 50 % v. 105 P.)	37,5 Punkte (> 50 % v. 75 P.)
Gesamt-Bestehens- bzw. Befreiungsgrenze: > 60 % der Gesamtpunktezahl (§ 4 IV + V GBZugV)		180 Punkte		

Den besten Lernerfolg erzielen Sie mit einem Vorbereitungslehrgang und mit Hilfe von Lehr- und Fachbüchern

Der Verlag Heinrich Vogel bietet Ihnen auch hierfür geeignete Werke an, z. B.

- Lehrbuch zu diesem Prüfungsbuch: Fachkunde Güterkraftverkehr Bestell-Nr. 26001
- Kostenrechnung: Betriebliches Rechnungswesen Güter- und Personenbeförderung Bestell-Nr. 26027
- Gesetzessammlungen: Das Kraftverkehrshandbuch Bestell-Nr. 26030, Haftung und Versicherung Bestell-Nr. 26013, Transportunternehmen zuverlässig führen Bestell-Nr. 26080

Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!

Inhaltsverzeichnis

1	Übungstest 1	1
1.1	Übungstest 1 (Fragen)	2
1.2	Übungstest 1 (Fallstudien)	11
2	Übungstest 2	19
2.1	Übungstest 2 (Fragen)	20
2.2	Übungstest 2 (Fallstudien)	29
3	Übungstest 3	39
3.1	Übungstest 3 (Fragen)	40
3.2	Übungstest 3 (Fallstudien)	49
4	Lösungen 1	57
4.1	Lösungen 1 (Fragen)	58
4.2	Lösungen 1 (Fallstudien)	62
5	Lösungen 2	67
5.1	Lösungen 2 (Fragen)	68
5.2	Lösungen 2 (Fallstudien)	71
6	Lösungen 3	75
6.1	Lösungen 3 (Fragen)	76
6.2	Lösungen 3 (Fallstudien)	80

- ? 6. Das Kündigungsschutzgesetz kennt drei Kündigungsarten. Nennen Sie je ein Beispiel für eine personenbedingte, verhaltensbedingte und betriebsbedingte Kündigung.

(3)

- ? 7. In welchen Gesetzen oder Verordnungen werden in Deutschland die Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal geregelt (bei Einsatz von Kfz über 2,8 t zGM)?

(2)

- ? 8. Sie haben in Ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag keine Urlaubsregelung aufgenommen. Welche Ansprüche hat Ihr Mitarbeiter?

(1)

- ? 9. Die Lohnsteuer des Arbeitnehmers richtet sich nach der Lohnsteuerklasse. Wie hat der Arbeitgeber zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer keine elektronische Bescheinigung über die Lohnsteuerklasse vorlegt oder vorlegen kann?

(2)

- ? 10. Bis wann muss der Arbeitgeber die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge abführen, in welcher Höhe und wie erfolgt dies?

(3)

- ? 11. Wie und wann wird der Steuertermin für die Zahlung der Kfz-Steuer festgelegt?

(2)

2.2 Übungstest 2 (Fallstudien)

Sie haben die Möglichkeit, sich als Güterkraftverkehrsunternehmer selbständig zu machen. Dafür benötigen Sie einen Lkw mit 12 t zGM. Da Sie nicht wissen, wie sich Ihr Unternehmen entwickeln wird, führen Sie dieses in Form einer Einzelfirma. Ihr neuer Auftraggeber besteht darauf, dass Sie das Fahrzeug selber fahren. Ein eigenes Grundstück, auf dem Sie Ihren Lkw abstellen können, haben Sie nicht.

? 1. Was müssen Sie in Bezug auf den Firmennamen beachten, wenn Sie als Kaufmann eine Firma gründen?

(2)

? 2. Welche auf den Transport bezogenen Gesetze müssen Sie als Unternehmer beachten? Nennen Sie drei.

(3)

? 3. Durch das GüKG wird der Marktzugang und der Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers geregelt.

- Für wen gilt das GüKG bzw. wer muss es anwenden?
- Welche Funktion hat der Verkehrsleiter?
- Wo werden die Bestimmungen zum Verkehrsleiter geregelt?

a. _____

(1)

b. _____

(1)

c. _____

(1)

? 4. Nennen Sie zwei Beispiele, bei denen Sie die Vorschriften des GüKG nicht anwenden müssen.

(2)